

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 23.

Mittwoch den 23. Januar.

1850.

### Bekanntmachung.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die in unserer Bekanntmachung, die wegen Aufstellung und Befrachtung der Wagen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen getroffenen Verfügungen betreffend, vom 24. October 1836, und in §. 45 der Leipziger Feuerordnung vom 31. Julius 1837 enthaltene, auch seitdem öfter erneuerte Bestimmung, wonach Wagen, Schleifen und Karren, Tragen, Fässer, Kisten und andere dergleichen Gegenstände in der Regel weder bei Tage noch über Nacht auf Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt stehen gelassen werden dürfen, nicht allenthalben in Obacht genommen wird, so finden wir uns verlaßt, dieses Verbot hierdurch aufs Neue einzuschärfen mit der Verwarnung, daß alle nach 10 Uhr Abends in den Straßen oder auf einem nicht dazu von uns angewiesenen Plage angetroffenen Geräthschaften der vorgedachten Art Obrikeitswegen auf Kosten der Besitzer werden weggeschafft und Letztere nach Befinden überdies mit angemessener Geldbuße werden belegt werden.

Im Uebrigen bewendet es bei der bestehenden Einrichtung, wonach an solchen Wagen oder Karren, welche aus irgend einem zulässigen Grunde, namentlich in dem unter Nr. V. der obenerwähnten Bekanntmachung vorgesehenen Falle, zur Nachtzeit unbespannt im Freien stehen bleiben dürfen, die Deichsel jedesmal an der Spitze mit Stroh zu umwickeln oder mit brennendem Lichte in wohlverschlossener Laterne zu versehen ist.

Leipzig den 19. Januar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Spöfen.

### Bekanntmachung.

Nach der in §. 16 und 17 der Verordnung des Königl. Finanz-Ministerii vom 24. März 1834 Nr. 21, die Erhebung der Refunkosten von den in Leipzig eingehenden, im freien Verkehre befindlichen Refsgütern betr. (Des Stück der Gesessammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1834), enthaltenen Vorschrift sind die Verzeichnisse über die von den Propre- und Transit-Expeditionsgütern Leipziger Handlungen und Expeditours erlegten und zu restituierenden Refunkosten nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen und sonstigen Unterlagen längstens am zweiten Sonnabende nach Beendigung der jedesmaligen Messe bei der Eingangs-Duchhalterei des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes einzureichen, indem später jeder Restitutionsanspruch erlischt.

Höherer Anordnung gemäß wird das theilhabende Publicum auf obige Bestimmung unter dem Bemerken hiermit aufmerksam gemacht, daß die gedachte Einreichungsfrist bezüglich der letztverwichenen hiesigen Neujahrs-Messe mit dem

**Sechs und zwanzigsten Januar d. Js.**

abläuft und spätere diesfallige Gesuche daher keine Berücksichtigung weiter finden könnten, sondern zurückgewiesen werden müßten.

Leipzig, den 19. Januar 1850.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

### Bekanntmachung.

Bei dem am 23. d. Mts. im hiesigen Schützenhause stattfindenden Maskenballe haben von Abends 6 Uhr an die nach dem Schützenhause zu fahrenden Wagen durch die Schützenstraße, die von selbigem retour kommenden aber durch die Querstraße ihren Weg zu nehmen.

Da am Haupteingange des Schützenhauses Personen aufgestellt sein werden, welche die Wagenthüren öffnen und den Aussteigenden behülflich sind, so haben die Kutscher, zur Vermeidung jedes Aufenthaltes, ihren Sitz nicht zu verlassen; auch würde es zu gleichem Zwecke erwünscht sein, wenn die Fahrenden das Fahrlohn vor ihrer Ankunft am Schützenhause entrichten wollten.

Den Kutschern wird Ruhe und Vorsicht beim Fahren zur ganz besondern Pflicht gemacht, und sind die Polizeidiener angewiesen worden, in sämtlichen Straßen mit verdoppelter Aufsicht darüber zu wachen, daß dem gegen das schnelle Fahren bestehenden Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Leipzig, den 21. Januar 1850.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Stengel, Pol.-Dir.

### S a n d t a g.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 21. Januar.

Min. v. Friesen stellt in Folge der neulichen Interpellation Rehnerts die Vorlage des neuen Pensionsgesetzes in Aussicht. Die wegen Stimmengleichheit unentschieden gebliebene Abstimmung über den Antrag Josephs, ihm die Einbringung eines Gesetzes wegen Abschaffung der Todesstrafe zu gestatten, wird wiederholt,

und lehnen dabei 24 gegen 21 Stimmen den Antrag der Ausschusminderheit auf Nichtertheilung der Erlaubniß ab, worauf 28 gegen 17 St. die fragliche Erlaubniß aussprechen. Die Abgg. Böhme, Seydewitz und Müller aus Pommern werden definitiv zugelassen. — Die Abgg. Graf Hohenthal und Gen. hatten beantragt, die Staatsregierung zu bitten, daß sie den Bericht der Commission zu Erörterung der angeblichen Schandbesteuermängel drucken und sowohl an die Kammer als an die landwirthschaftlichen Vereine gelangen lasse. Der anwesende Königl.